

Wann kommt endlich der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Fotografie?

Was derzeit von Presse und Institutionen als „großer kulturpolitischer Erfolg“ gefeiert wird – die Senkung der Umsatzsteuer für Kunst von 19 auf 7 Prozent –, lässt die Fotografie nach wie vor als Kunst- und Kulturgut außen vor. Ein Kommentar



von Annette Kicken

veröffentlicht am 9.07.2024



Annette Kicken. © Alex Dwyer, Courtesy Kicken Berlin

Eigentlich gibt es doch keinen Zweifel am Kunststatus der Fotografie. So formulierte die frühere Kulturstaatsministerin Monika Grütters im Kontext der Gründung des Deutschen Fotoinstituts: „Die große Resonanz auf meinen Vorschlag, ein nationales Fotoinstitut zu gründen, zeigt: Die Fotografie hat sich als Kunstgattung fest etabliert und prägt das Gedächtnis unserer Gesellschaft.“ (Pressemitteilung, Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, 10.3.2020)

Dennoch erleben wir aktuell ein Déjà-vu: Was derzeit von Presse und Institutionen als „großer kulturpolitischer Erfolg“ gefeiert wird – die Senkung der Umsatzsteuer für Kunst von 19 Prozent auf 7 Prozent –, lässt die Fotografie nach wie vor als Kunst- und Kulturgut außen vor.

Für die angemessene steuerliche Einordnung fotografischer Werke als Kunst hat sich mein verstorbener Mann, der Galerist Rudolf Kicken (1947–2014), stellvertretend für den bundesdeutschen Kunsthandel seit den 1980er-Jahren aktiv engagiert – bis hin zu einer Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht 1992 und zum Aussetzen der Ausstellungstätigkeit seiner Galerie von Sommer 1994 bis Herbst 1997 als Protest gegen die steuerliche Benachteiligung.

Die Sachlage – die bis heute nicht reformiert wurde – stellt sich wie folgt dar: Fotografie gehört gemäß §12 des Umsatzsteuergesetzes nicht zu den steuerbegünstigten Gegenständen wie etwa die Malerei, weil sie ein technisches Verfahren ist. Allein das ist ein Anachronismus und wird von der Praxis zeitgenössischer Kunst widerlegt. Der Grund für diese Einordnung liegt in der praktischen Umsetzung von Zollvorschriften. Diese sind auf EU-Ebene festgelegt durch den Gemeinsamen Zolltarif (GZT): Zollbeamte sollen nicht beurteilen, was künstlerische und nicht künstlerische Fotografie ist. Das hat der Europäische Gerichtshof im Dezember 1989 bestätigt.

Hiergegen prozessierte Rudolf Kicken seit 1990 vor dem Kölner Finanzgericht und dem Bundesfinanzhof, Revisionen eingeschlossen. Schließlich reichte er 1992 wegen der steuerrechtlichen Ungleichbehandlung der Fotografie Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein. Er sah darin eine Verletzung der Kunstfreiheit, der Berufsfreiheit und eine Einschränkung des allgemeinen Gleichheitssatzes. Diese Beschwerde wurde im Januar 1996 ohne Begründung abgewiesen. Geradezu absurd mutet in diesem Zusammenhang an, dass namhafte Künstlerinnen und Künstler wie Bernd und Hilla Becher, deren Werke selbstverständlich zum Kanon zeitgenössischer Kunst in Deutschland zählen, damals zu Steuernachzahlungen aufgefordert wurden.

Der Fall war und ist umso enttäuschender, weil es sich, wie die Presse schon damals feststellte, um ein rein deutsches Phänomen handelt. Das EU-Recht lässt eine Besteuerung zu einem günstigeren Steuersatz, wie sie etwa in Frankreich praktiziert wird, zu.

Auch angesichts der aktuellen Bemühungen der bundesdeutschen Kulturpolitik um eine späte Würdigung dieses künstlerischen Mediums durch die Gründung eines nationalen Fotoinstituts ist die steuerliche Ungleichbehandlung der Fotografie im Jahr 2024 nicht nachvollziehbar. So sagte Claudia Roth in einer Rede anlässlich des European Month of Photography im März 2023: „Die Beschlüsse des Deutschen Bundestages zur Einrichtung des Instituts für Fotografie sind nun ein wichtiges Bekenntnis zur großen Bedeutung des Mediums. Das Institut gibt ihr ein institutionell getragenes Fundament, einen festen Standort in Deutschland. Und es sendet klare Botschaften in unser Land: Fotografie ist Kunst! (...) Deutschland ist ein Land mit einer herausragenden Fototradition. Fotografie aus Deutschland ist wegweisend und populär.“ ([bundesregierung.de](https://www.bundesregierung.de), abgerufen 3.7.2024)

Der Bund muss sich nun auch für die Gleichbehandlung der Fotografie im Hinblick auf den vergünstigten Steuersatz engagieren, um dieses Bekenntnis zur großen Bedeutung des Mediums mit Inhalt zu füllen.